



REGLEMENT

1. ZWECK

- 1.1. Im Alterswohnheim werden betagten und pflegebedürftigen Einzelpersonen und Ehepaaren Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung angeboten. Es wird politisch und konfessionell neutral, jedoch in christlichem Geiste geführt.
- 1.2. Träger des Alterswohnheimes ist der Gemeindeverband Regionales Alterswohnheim Entlebuch. Die Verbandsgemeinden sind: Entlebuch – Doppleschwand – Romoos – Werthenstein.

2. AUFNAHME

- 2.1. Der Eintritt in das Alterswohnheim bedarf einer schriftlichen Anmeldung mit Hinweis auf den Gesundheitszustand.
- 2.2. Die Aufnahme ins Alterswohnheim (Pflege-Wohngruppen) erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Einwohner aus den Verbandsgemeinden
 - b) ausserhalb der Verbandsgemeinden wohnhafte Gemeindebürger der Verbandsgemeinden
 - c) übrige Bewerber
- 2.3. Die Aufnahme in die Demenz-Wohngruppe des Alterswohnheimes erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Demenzkranke Bewohner des Alterswohnheimes Entlebuch, welche sich in der Phase der Ziellosigkeit befinden, zeitlich und örtlich stark verwirrt sind und sich in den übrigen Pflegewohngruppen nicht mehr wohl fühlen resp. nicht mehr zurecht finden und eine entsprechende Betreuung benötigen oder durch ihre Verhaltensauffälligkeiten die Lebensqualität der übrigen Heimbewohner erheblich belasten.
 - b) Demenzkranke Einwohner aus den Verbandsgemeinden
 - c) ausserhalb der Verbandsgemeinden wohnhafte demenzkranke Gemeindebürger der Verbandsgemeinden
 - d) übrige demenzkranke Bewerber

Eine Verlegung von der Demenz-Wohngruppe in die übrigen Pflege-Wohngruppen ist möglich, wenn sich der Zustand des Bewohners so verändert, dass er sich in der Demenz-Wohngruppe nicht mehr wohl fühlt.
- 2.4. Die Heimleitung entscheidet jeweils über die Reihenfolge der Eintritte. Dabei hat die Dringlichkeit Priorität. Bei gleicher Dringlichkeit wird der Gesuchsteller jener Gemeinde berücksichtigt, deren Verhältnis Bewohneranteil zu Trägerteil kleiner ist.

Die Aufnahme wird vertraglich geregelt.



- 2.5. Die Heimleitung beschliesst über den Übertritt von den Pflege-Wohngruppen in die Demenz-Wohngruppe oder umgekehrt. In diesen Fällen ist der Pensionspreis gemäss Taxordnung anzupassen.
- 2.6. Nicht aufgenommen werden psychisch Kranke und Personen, deren Gesundheitszustand oder soziales Verhalten ein tragbares Zusammenleben mit den andern Bewohnern verunmöglicht.

3. PENSIONSPREIS

- 3.1. Der Pensionspreis wird in einer Taxordnung festgesetzt. Die Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse bleibt vorbehalten.

4. RECHTE UND PFLICHTEN DER BEWOHNER

- 4.1. Die Bewohner haben Anspruch auf Pflege und Betreuung, ausreichende und gesunde Verpflegung und Unterkunft in einem zweckmässig eingerichteten Zimmer sowie auf Benützung der Gemeinschaftsräume.
- 4.2. Jeder Bewohner ist für die Räumlichkeiten und deren Einrichtung verantwortlich. Er ist für jeden Schaden haftbar, der aus eigenem Verschulden oder in Missachtung der Hausordnung entsteht.
- 4.3. Beim Eintritt ins Alterswohnheim ist eine angemessene Kleiderausstattung mitzubringen. Ergänzungen der persönlichen Wäsche und Kleider gehen zu Lasten des Bewohners.
- 4.4. Die Privatwäsche wird durch das Alterswohnheim gewaschen, gebügelt und geflickt (ohne grosse Flickarbeit).
- 4.5. Die Annahme und Abgabe der Wäsche regelt die Leitung. Alle Kleider und Wäschestücke sind nach Weisungen der Leitung zu kennzeichnen.
- 4.6. Die Bett- und Frottierwäsche wird vom Alterswohnheim zur Verfügung gestellt und durch das Personal in regelmässigen Abständen gewechselt.
- 4.7. Die Betten und Nachttischli werden vom Alterswohnheim gestellt. Übrige eigene Möbel in gutem Zustand können nach Vereinbarung mit der Leitung mitgebracht werden. Der Pensionspreis erfährt dadurch keine Reduktion. Überzählige Möbel können nicht im Heim deponiert werden.
- 4.8. Für die persönlichen Effekten sowie Wertsachen (Bargeld, Wertschriften, Schmuck, etc.) ist der Bewohner allein verantwortlich. Es wird empfohlen, eine Versicherung abzuschliessen.

5. ÄRZTLICHE BETREUUNG

- 5.1. Die Kosten der ärztlichen Betreuung und Medikamente gehen zu Lasten der Bewohner (freie Arztwahl).
- 5.2. Bei ernstlicher Erkrankung oder schwerer Pflegebedürftigkeit können die Bewohner aufgrund ärztlicher Anordnung in ein Krankenhaus eingewiesen werden.



- 5.3. Bei dementen Bewohnern steht die milieuthérapeutische Betreuung im Vordergrund. Bei Problemen eines Bewohners wird in Absprache mit dem zuständigen Hausarzt ein Psychogeriatler einer Klinik beigezogen.

6. FREIHEITSEINSCHRÄNKENDE MASSNAHMEN

- 6.1. Im Alterswohnheim Entlebuch werden nach Möglichkeit keine freiheitseinschränkenden Massnahmen angewandt. Die Bewegung und die Autonomie haben Vorrang. Wenn trotzdem keine andere Möglichkeit besteht, als freiheitseinschränkende Massnahmen anzuwenden, wird gemeinsam mit den Angehörigen, mit dem Hausarzt, der Heim- und Pflegedienstleitung eine Massnahme bestimmt, welche dem Bewohner weiterhin gute Lebensqualität ermöglicht.

7. SEELSORGE

- 7.1. Die seelsorgerische Betreuung erfolgt durch die Seelsorger der katholischen Kirchgemeinden bzw. der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden.
- 7.2. Die Zeiten für die Gottesdienste in der heimeigenen Kapelle werden jeweils am Anschlagbrett bekannt gegeben. Der Besuch der Gottesdienste ist freiwillig.

8. LEITUNG DES HEIMES

- 8.1. Die Leitung des Alterswohnheimes ist einer Heimleitung übertragen. Die Rechte und Pflichten werden vertraglich geregelt.
- 8.2. Der Vorstand des Alterswohnheimes überwacht die Tätigkeit der Heimleitung und orientiert die Delegierten des Gemeindeverbandes über wichtige Vorkommnisse.

9. AUSTRITT

- 9.1. Das Pensionsverhältnis ist gegenseitig mit einer Frist von einem Monat kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Vorbehalten bleibt die sofortige Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen.
- 9.2. Beim Wechsel einer Zimmerkategorie (z.B. Zimmer Pflege-Wohngruppe/Zimmer Demenz-Wohngruppe) gilt ab Bezugsdatum die neue entsprechende Taxe. Das bisherige Zimmer ist sofort zu räumen, damit dieses weiter vermietet werden kann.
- 9.3. Bei vertragswidrigem Austritt aus dem Alterswohnheim sind die Pensionstaxen gemäss Vertrag zu leisten.
- 9.4. Bei Ableben eines Bewohners erlischt das Pensionsverhältnis in der Regel nach Ablauf von 5 Tagen. Spätestens auf diesen Zeitpunkt ist das Zimmer von den Angehörigen zu räumen. Ist dies nicht möglich, ordnet die Heimleitung die Räumung an, wobei die Kosten der Hinterlassenschaft belastet werden.



10. INKRAFTTRETEN

- 10.1. Dieses Reglement tritt per 01.07.2004 in Kraft.
- 10.2. Es ersetzt das Reglement vom 01.01.1998.

Entlebuch, 23. Juni 2004

**GEMEINDEVERBAND
REGIONALES ALTERSWOHNHEIM
6162 ENTLEBUCH**

Der Präsident:
sig. R. Vogel

Der Aktuar:
sig. H.R. Lipp